

BESCHLUSSVORLAGE V0129/16 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	10.02.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.02.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Herr Ring, Herr Chase)

Antrag:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen auf dem Rathausplatz:

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz wird nur bei außergewöhnlichen Anlässen oder für bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen erteilt. Die Nutzung des Platzes muss sich dabei im Regelfall auf einen Tag beschränken oder einen herausgehobenen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leisten.
2. Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen kann für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin pro Partei oder Wählergruppe je ein Auftritt eines Mitglieds der Bundesregierung oder einer Landesregierung zugelassen werden. Der Tag vor der jeweiligen Wahl ist von solchen Veranstaltungen grundsätzlich freizuhalten. Im Übrigen dürfen Veranstaltungen von Parteien oder Wählergruppen zur Werbung für politische Zielsetzungen nicht zugelassen werden.
3. Gewerbliche Veranstaltungen müssen den Kriterien der Nr. 1 entsprechen und darüber hinaus auch Aufgaben oder Ziele der Stadt Ingolstadt erfüllen oder ein in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandenes Bedürfnis befriedigen.
4. Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt, einschließlich ihrer Einrichtungen und Beteiligungen, sollen den Grundsätzen der Nr. 1 entsprechen.

5. Sammlungen durch öffentliche oder kirchliche Institutionen oder wohltätige Vereine, auch mit Warenverkauf oder gastronomischen Angebot, können beschränkt auf höchstens zwei Wochen zugelassen werden.
6. Unabhängig von diesen Richtlinien können weiterhin folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:
 - Bürgerfest und vergleichbare Festlichkeiten
 - Biotop-Randwandertag
 - Stadtradeln
 - Wochenmarkt in Zeiten, in denen der Theatervorplatz nicht zur Verfügung steht
 - Aufstiegs- und/oder Meisterschaftsfeiern in Zusammenhang mit ersten oder zweiten Spielklassen von Bundesligen mit überregionalem Charakter

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Alexander Ring
Baureferent

gez.

Helmut Chase
Rechtsreferent

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Rathausplatz bildet seit Jahrhunderten die repräsentative Mitte der Stadt. Hier stehen das Alte und das Neue Rathaus sowie das Bürgerspital, die Spitalkirche und die Kirche St. Moritz. Neben dem Omnibusbahnhof befindet sich hier der wichtigste Knotenpunkt des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Rathausplatz wird von interessierten Gruppen – vor allem seit seiner Gestaltung als weitgehend einheitliche Fläche – als zentraler Veranstaltungs- und Kundgebungsplatz angesehen. Um der historischen Bedeutung des Platzes gerecht zu werden und die Verkehrs-, Kommunikations- und Aufenthaltsfunktion zu gewährleisten, soll der Rathausplatz auch künftig nur sehr eingeschränkt für Veranstaltungen genutzt werden.

Über die Verkehrs- und Aufenthaltsfunktion hinausgehende Betätigungen sind nur mit einer Sondernutzungserlaubnis zulässig. Deren Erteilung steht im Rahmen des Straßen- und Wegegesetzes und der Sondernutzungssatzung der Stadt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

Hinsichtlich der parteipolitischen Nutzung des Rathausplatzes hat der Ältestenrat des Stadtrats zuletzt in seiner Sitzung am 12. Juli 2013 der Verwaltung aufgegeben, politische Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen nur dann zu genehmigen wenn es sich um solche mit Amtsträgern/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen (Bundeskanzler/-in, Ministerpräsidenten/-innen), Bundesvorsitzende der Parteien oder deren Spitzenkandidaten handelt. Die Zahl solcher Veranstaltungen wurde auf eine je Partei oder Wählergruppe begrenzt. Die Genehmigungen für diese Veranstaltungen sollen gebührenfrei erteilt werden (Nr. 2.2.4. der unten genannten Bekanntmachung).

Am 2. Februar hat der Ältestenrat diese Vorgabe grundsätzlich bestätigt und empfohlen, die Genehmigungen auf Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierungen zu begrenzen.

Die im Beschlusstext genannte zeitliche Begrenzung lehnt sich an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az. IC-2116.1-0 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für Jedermann, das in den Versammlungsgesetzen des Bundes und des Freistaates Bayern konkretisiert wird, kann durch die Richtlinie nicht eingeschränkt werden.